Gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein individuelles Netzentgelt für die Netznutzung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Nach der Festlegung der BNetzA BK4-13-739 vom 11. Dezember 2013 veröffentlichen wir folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster gemäß Festlegung BK4-13-739 der BNetzA für 2025

ENTNAHME	FRÜHLING Mrz. bis Mai	SOMMER Jun Aug.	HERBST Sep Nov.	WINTER Dez Feb.
NETZEBENE 6	-	-	10:00 - 13:00	08:15 - 09:15 10:30 - 12:15 16:30 - 19:30
NETZEBENE 7	-	-	-	10:30 - 13:30 17:30 - 18:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen gemäß des oben genannten Beschlusses weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere sind das:

- eine Bagatellgrenze, die j\u00e4hrliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen.
- der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen.
 Die hierfür geltenden Erheblichkeitsschwellen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

ENTNAHME	ERHEBLICHKEITSSCHWELLE
NETZEBENE 5	20%
NETZEBENE 6	30%
NETZEBENE 7	30%

 die Differenz zwischen der Jahreshöchstlast des Netzkunden und seiner Maximallast innerhalb der Hochlastzeitfenster muss mindestens 100 kW betragen.